

Soziales und Gesundheit

Steinhausen, 25. August 2021

1 Sachverhalt

- 1.1 Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 9. August 2021 gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. August 2021 an den Sozialvorstand delegiert, für:
 - 1.1.1 Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der Wirtschaftlichen und Persönlichen Sozialhilfe
 - 1.1.2 Erteilen von Auflagen, Weisungen und Sanktionen an Bezügerinnen und Bezüger von Wirtschaftlicher Sozialhilfe
 - 1.1.3 Errichtung von Grundpfandrechten beim Bezug von Wirtschaftlicher Sozialhilfe mit nichtliquiden Vermögenswerten an Grundstücken
 - 1.1.4 Durchführung und Finanzierung von Integrationsmassnahmen im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer
 - 1.1.5 Entscheide über die Finanzierungen von stationären Aufenthalten und Therapien unter Festlegung entsprechender Kostenbeteiligungen
 - 1.1.6 Entscheide über die Finanzierung von ambulanten Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz unter Festlegung entsprechender Kostenbeteiligungen
 - 1.1.7 Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos
 - 1.1.8 Entscheide und Bewilligung von begründeten und befristeten Abweichungen der Qualitätsanforderungen bereits bewilligter Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung
 - 1.1.9 Entscheide über Beiträge und Leistungen an Institutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung
 - 1.1.10 Entscheide über Beiträge und Leistungen an Erziehungsberechtigte im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine)
 - 1.1.11 Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der ambulanten, stationären und spezialisierten Pflege und Betreuung
 - 1.1.12 Entscheide betreffend Übernahme von Krankenversicherungs-Verlustscheinen sowie Entscheide betreffend Aufnahme von Personen in die Liste der Krankenversicherten mit Leistungsaufschub
- 1.2 Der Finanzkompetenzbeschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 2017 ist weiterhin gültig.
- 1.3 Der Beschluss vom 29. September 2014 "Kompetenzregelung im Sozialdienst, Regelung der Elternbeiträge bei ambulanten Kinderschutzmassnahmen" ist weiterhin gültig.
- 1.4 Das am 23. November 2020 vom Gemeinderat verabschiedet Konzept "Notwohnungen Bahnhofstrasse 3 Nord" ist weiterhin gültig.

Spitalgesetz – Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der ambulanten, stationären und spezialisierten Pflege und Betreuung	Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit	AL/SB
Versicherungspflicht nach KVG – Aufnahme Liste der Versicherten – Übernahme der Verlustscheine	Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit	AL/SB AL/SB

Legend SV = Sozialvorstand AL = Abteilungsleitung
 LS = Leitung Sozialdienst SA = Sozialbearbeiterin
 SB = Sachbearbeiterin SB FEKB = Sachbearbeiterin Familienergänzende Kinderbetreuung

- 2.3 Der Sozialdienst ist ein Fachbereich und untersteht der Abteilung Soziales und Gesundheit.
- 2.4 Ist die Leitung Sozialdienst fallführende SozialarbeiterIn, so geht die Kompetenz in allen erwähnten Aufgaben an die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit über.
- 2.5 Die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit und Leitung Sozialdienst vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.
- 2.6 Entscheide des Sozialvorstandes und der Abteilung Soziales und Gesundheit können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Gemeinderat angefochten werden.
- 2.7 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.

3 **Beschluss**

- 3.1 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden die Kompetenzen des Sozialvorstandes gemäss Ziffer 2.2 in den Erwägungen, an die Abteilung Soziales und Gesundheit und dem Sozialdienst mit entsprechender Unterschriftenregelung rückwirkend per 1. August 2021 delegiert.
- 3.2 Ist die Leitung Sozialdienst fallführende SozialarbeiterIn, so geht die Kompetenz in allen erwähnten Aufgaben an die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit über.
- 3.3 Die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit und Leitung SD vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.
- 3.4 Entscheide des Sozialvorstandes und der Abteilung SuG können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Gemeinderat angefochten werden.
- 3.5 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren.
- 3.6 Mitteilung an
 - Soziales und Gesundheit **A**
 - Präsidiales zur Publikation
 - Präsidiales Aktenablage
 - GR Aktenauflage



Esther Rüttimann
Gemeinderätin



Catherine Wehrli
Abteilungsleiterin